

§ 2 K-LUG

K-LUG - Kärntner Landesumlage-Gesetz (K-LUG)

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.01.2025

- (1) Der auf die einzelnen Gemeinden entfallende Anteil an der Landesumlage richtet sich nach deren Finanzkraft.
- (2) Die Finanzkraft des Vorjahres wird ermittelt durch Heranziehung
 - a) der Grundsteuer für Steuergegenstände gemäß § 1 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl Nr 149, unter Zugrundelegung der Messbeträge des Vorjahres und eines Hebesatzes von 360 vH und
 - b) von 39 vH der tatsächlichen Erträge der Kommunalsteuer und der Lohnsummensteuer des zweitvorangegangenen Jahres.
- (3) Eine rechnermäßig unter Null sinkende Finanzkraft ist dabei gleich Null zu setzen.

In Kraft seit 01.01.1967 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at